Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 319
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

vom 28. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2020)

zum Thema:

Zur Wahrscheinlichkeit struktureller Diskriminierung

und **Antwort** vom 10. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Stefan Franz Kerker (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24319
vom 28. Juli 2020
über Zur Wahrscheinlichkeit struktureller Diskriminierung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Der in der Statistik gebräuchliche Signifikanztest P(D|H0) besagt, dass ein Zusammenhang zwischen Tatsachen immer dann zu vermuten ist, wenn umgekehrt der zunächst unterstellte Nichtzusammenhang, die Nullhypothese H0, bei gegebenen Daten D als unwahrscheinlich erscheinen muss.

Für einen zu untersuchenden Zusammenhang zwischen Behördenhandeln und Diskriminierung gilt also statistisch zunächst die "Unschuldsvermutung" H0; das LADG hingegen impliziert bzw. insinuiert, dass dieser Nichtzusammenhang H0 unwahrscheinlich sei, da diesem ein Datenbefund D widerspäche.
Ich frage den Senat:

1.) Wieso wurde mit dem LADG ein Gesetz verabschiedet, welches sich auf eine Hypothese stützt, die nicht selber auf Daten fußt?

2.) Wäre nicht, um die Hypothese eines Zusammenhanges zwischen Behördenhandeln und Diskriminierung aufzustellen, aufzuzeigen gewesen, dass ein bereits gegebener Datenbefund in signifikantem Ausmaße gegen einen Nichtzusammenhang spricht?

3.) Das in das LADG eingeflossene Konzept der Mehrfachdiskriminierung beruht auf der Hypothese, dass Diskriminierungen einander bedingen. Liegt eine solche Bedingte Wahrscheinlichkeit vor, so können drei Fälle eintreten:

P(A|B) > P(A) Ist Ereignis B gegeben, so steigt die Wahrscheinlichkeit des Ereignisses A.

P(A|B) = P(A) Ist Ereignis B gegeben, so ändert dies nicht die Wahrscheinlichkeit des Ereignisses A.

P(A|B) < P(A) Ist Ereignis B gegeben, so sinkt die Wahrscheinlichkeit des Ereignisses A.

Im ersten Fall wird die Wahrscheinlichkeit einer Diskriminierung A durch eine bereits vorliegende Diskriminierung B noch verstärkt; dies spricht für das Vorliegen einer Mehrfachdiskriminierung; der dritte Fall hingegen widerspricht dieser Annahme.

a.) Verfügt der Senat über statistische Erhebungen, welche es erlauben würden, Mehrfachdiskriminierungen auf induktivem, also quantitativem Wege nachzuweisen?

b.) Plant der Senat Erhebungen dieser Art?

4.) Dem für die Begründung des LADG herangezogenen Konzept der "Opferlosen Diskriminierung" zufolge gibt es Umstände, unter denen eine Diskriminierung D zwar bisher nicht stattgefunden hat, sie aber unter anderen Gegebenheiten – etwa in der Zukunft – notwendig erfolgen, also beliebig oft stattfinden würde; sei eine hypothetisch angenommene, willkürlich auswählte Amtsperson a „Erika Musterfrau“ denkbar, welche die Diskriminierung D des Antragstellers Max Mustermann betreiben würde, so ließe sich a gegen die Personen b, c, d .. austauschen, in unendlicher Folge. Die an Max Mustermann vollzogene Diskriminierung D könne somit als allgemein geltend angenommen – und entsprechend sanktioniert – werden, denn sie sei universeller Natur, d.h. Da ⇒ ∀x(Dx). [hierzu Celucci, Carlo: The Universal Generalization Problem. In: Logique et Analyse 52 (2009) S. 1-16]

a.) Sind dem Senat Behörden oder öffentliche Stellen bekannt, die aufgrund ihrer Struktur, ihres inneren Aufbaus also, notwendig Diskriminierungen hervorbringen?

b.) Sind dem Senat Studien bekannt, welche die Hypothese struktureller Diskriminierung als plausibel erscheinen lassen?

Zu 1. bis 4.: Das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) fußt nicht auf mathematischen Hypothesen und Wahrscheinlichkeitsrechnungen.

5.) Als "Artefakte" werden in der Statistik jene Verzerrungen bezeichnet, die sich aus der Anordnung der Datenerhebung selbst ergeben. Beispiel einer Selbstreferentialität bietet etwa die "Auswertung 2019 der Berliner Register zur Erfassung extrem rechter, rassistischer, antisemitischer, LGBTIQ*-feindlicher und anderer diskriminierender Vorfälle" vom März 2020: unter der "Kategorie BVV" werden parlamentarische Anfragen in Bezug auf die "Berliner Registerstellen" wiederum selber als "Vorfälle" registriert.
Genügt das durch den Senat finanzierte "Berliner Register" den wissenschaftlichen Standards der Sozialforschung?

Zu 5.: Die Berliner Register dokumentieren und analysieren ihnen gemeldete rechtsextreme und diskriminierende Vorfälle. Die Veröffentlichung der ihnen gemeldeten Vorfälle ist Teil der Aufgabe der Berliner Register.

6.) Am 12.9.2019 berichtete die "TAZ", dass die Polizei den Schriftzug "Schwule sterben aus" – dieser war Gegenstand der Anfrage "Schwulenfeindliches Graffiti im öffentlichen Raum" Drucksache 18/20485 – als „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ eingestuft habe; eine Begründung dafür habe die "TAZ" nicht erfahren können. ["Wie ist das gemeint? Berlin rätselt über eine Graffiti-Serie" von Stefan Hunglinger]
Hat der Senat eine Begründung für die Einstufung des Schriftzuges?

Zu 6.: Seit Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/20 485 konnten keine weiterführenden Erkenntnisse zum Tatmotiv gewonnen werden. Der Tatkomplex wurde im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes - Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) zu jeder Zeit im Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität „nicht zuzuordnen“ - geführt.

Die Ermittlungen wurden unter Berücksichtigung der Perspektive potentieller Opfer durch Dienstkräfte des für die Bearbeitung homophob motivierter Taten zuständigen Kommissariats geführt. Dieses ist organisatorisch bei dem für Politisch Motivierte Kriminalität „rechts“ zuständigen Dezernat im Landeskriminalamt der Polizei Berlin angebunden.

Berlin, den 10. August 2020

In Vertretung

Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung